Fachbereich: FG-I/1 Zentrale Dienste / Rat u. Ausschüsse / Bürgermeisterangelegenheiten
Gemeinde Swisttal

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE V/2009/1148

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Wahlausschuss	28.05.2014	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

☐ Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die 3. Sitzung des Wahlausschusses und stellt fest, dass die Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht einberufen wurde. Ort, Zeit und Gegenstand der Beratung sind gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war mit dem Hinweis versehen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Der Wahlleiter hat die Beisitzer in der Ladung darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Bedenken.

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Wahlausschusses wurden durch den Wahlleiter, der gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) den Vorsitz im Wahlausschuss führt, frist- und formgerecht eingeladen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses weist die Beisitzer darauf hin, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Überdies erfolgt der Hinweis, dass es einer erneuten Einladung mit derselben Tagesordnung nicht bedarf und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des

Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze sind von dem Vorsitzenden, der Schriftführerin und allen Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen.